Arbeiten im Rebbau

Stand der Kulturen

Ein wettermässig sehr durchzogener, mehrheitlich nasser und örtlich von Starkregenfällen geprägter Sommeranfang hat (nach einem zumindest dort, wo keine Spätfröste auftraten, erfreulichen Start) die Rebenentwicklung stark gebremst. Der Fruchtansatz ist vielversprechend, wobei der praktisch dem zehnjährigen Mittelwert entsprechende Entwicklungsstand eine deutliche Verspätung gegenüber dem Vorjahr zeigt. So befand sich am 13. Juni dieses Jahres der Blauburgunder in Stäfa im Stadium 57; letztes Jahr war zu dieser Zeit die Blüte bereits vorbei (Abb. 1 u. 2). Die nasse Witterung mit wenigen Schönwetterfenstern machte beim Pflanzenschutz die Mittelwahl nicht einfach. Zum Teil mussten die Spritz-Intervalle verkürzt werden. Erfreulicherweise waren zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Texts trotzdem wenige Schadsymptome des Falschen und Echten Mehltaus sichtbar.

Angaben auf Weinetiketten

Warum werden beim Wein keine Inhaltsstoffe deklariert? Handelt es sich wirklich nur um vergorenen Traubensaft? Wenn nichts draufsteht, ist dann auch nichts drin? Mit solchen Fragen werden die Weinproduzenten immer häufiger konfrontiert. Hier das Wichtigste aus dem «Merkblatt Kennzeichnung Wein» des Kantonalen Labors Zürich 2016.

Achtung: Je nach Kanton gibt es standortspezifische Abweichungen! Auf der Etikette muss/kann stehen:

- Sachbezeichnung (AOC Zürich, Ostschweizer Landwein, Schweizer Tafelwein).
- Kantonale geografische Bezeichnung (Region, Gemeinde, Ortsteil, Lage).
- Phantasienamen sind erlaubt, wenn kein Anlass zur Täuschung besteht; sie ersetzen aber Sachbezeichnungen nicht.
- Die Angabe der Rebsorte ist gestattet, wenn mindestens 85% des Weins aus den angegebenen Sorten besteht, bei mehreren Sorten in absteigender Mengenfolge.
- Weinspezifische Begriffe dürfen für Land- und Tafelweine nicht verwendet werden. Ausnahmen sind in der Verordnung aufgeführt.

- Hinweise auf Holzbehälter sind nach Einsatz von Holzspänen verboten.
- Adresse (Name oder Firma und Adresse des Produzenten, Abfüllers, Händlers).
- Warenlos oder Jahrgang. Jahrgang kann Warenlos ersetzen, wenn mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang enthalten sind. Eine Jahrgangsangabe ist bei Schweizer Tafelwein verboten.
- Die Angabe des Nennfüllvolumens bei der Mengenangabe muss genau sein.
- Alkoholgehalt (Angabe in «Vol.-%.», Toleranz +/- 0.5 Vol.-%)
- Der Allergenhinweis «enthält Sulfite» oder «enthält Schwefeldioxid» ist bei einer Konzentration von mehr als 10 mg/L SO₂ anzubringen. Allergene wie Ei oder Milch müssen nur deklariert werden, wenn sie im Endprodukt nachweisbar sind.
- Zusätzlich können Piktogramme angebracht werden:



Die Gesetzestexte finden Sie im Internet unter: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/81.html#817.

Thierry Wins, Agroscope



Abb. 1: Stadium 67-69 am 17.6.2015.



Abb. 2: Stadium 57 am 17.6.2016.